Gemeinde Brienz/Brinzauls

Gesetz über die lokalen Ruhetage

(Ruhetagsgesetz)

Genehmigung: 26.06.2008
Inkrafttreten: 26.06.2008

INHALTSVERZEICHNIS

	Artikel	Seite
Geltungsbereich	1	2
Öffentliche Ruhetage	2	2
Lokale Ruhetage	3	2
Sicherung der öffentlichen Ruhe, im allgemeinen	4	2
Sicherung der öffentlichen Ruhe, an hohen Feiertagen	5	3
Ausnahmen	6	3
Ladenöffnungszeiten	7	3
Vollzug	8	4
Inkrafttreten	9	4

Geltungsbereich

Art. 1

[1] Dieses Gesetz bestimmt die lokalen Ruhetage.

Öffentliche Ruhetage, hohe Feiertage

Art. 2

[1] Öffentliche Ruhetage sind:

a) die Sonntage
b) die Feiertage: Neujahr, Karfreitag, Ostermontag, Auffahrt, Pfingstmontag, Weihnachtstag und Stefanstag.

[2] Als hohe Feiertage gelten Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, Eidgenössischer Bettag und Weihnachtstag.

Lokale Ruhetage

Art. 3

[1] Folgende konfessionelle Feiertage gelten als lokale Ruhetage:

19. März	St. Joseph
	Fronleichnam
15. August	Maria Himmelfahrt
1. November	Allerheiligen
2. November	Allerseelen
	Regelung für Allerseelen: Die Primarschule hat frei zum Besuch des Gottesdienstes. Die Firmen dürfen arbeiten.
8. Dezember	Maria Empfängnis.

[2] Zur Sicherung der öffentlichen Ruhe nach Art. 4 des kantonalen Ruhetagsgesetzes darf im Grundsatz an öffentlichen und lokalen Ruhetagen mit Erntearbeiten, d.h. witterungsbedingten landwirtschaftlichen Arbeiten, sofern Gefahr der Entwertung oder des Verderbens der Ernte vorliegt, erst nach Beendigung des Gottesdienstes begonnen werden.

Sicherung der öffentlichen Ruhe, im allgemeinen

Art. 4

[1] An öffentlichen Ruhetagen, hohen Feiertagen und lokalen Ruhetagen sind alle Tätigkeiten untersagt, die geeignet sind, die dem Tag angemessene Ruhe und Würde oder den Gottesdienst zu stören oder die religiösen Gefühle anderer zu

verletzen, insbesondere:

a) lärmende oder mit anderen störenden Immissionen verbundene Veranstaltungen, Arbeiten und Verrichtungen, namentlich in der Nähe der Kirchen während der Gottesdienste
b) Bau-, Grabungs- und ähnliche Arbeiten
c) Feld- und Waldarbeiten unter Vorbehalt von Artikel 6 litera b
d) das Hausieren.

[2] Absatz 1 gilt sinngemäss auch für weitere lokale Ruhetage gemäss Artikel 3.

Sicherung der öffentlichen Ruhe, an hohen Feiertagen

Art. 5

[1] An hohen Feiertagen sind überdies untersagt:

a) Veranstaltungen des Unterhaltungsgewerbes
b) Theatervorstellungen
c) öffentliche Tanzveranstaltungen
d) Schiessübungen
e) Sportveranstaltungen.

Ausnahmen

Art. 6

[1] Erlaubt sind an öffentlichen Ruhetagen namentlich:

a) notwendige Arbeiten in Unternehmungen, die auf einen ununterbrochenen Betrieb angewiesen sind
b) witterungsbedingte landwirtschaftliche Arbeiten, sofern Gefahr der Entwertung oder des Verderbens der Ernte vorliegt
c) Dienstleistungen und Arbeiten, soweit sie zur Aufrechterhaltung des touristischen Angebotes notwendig sind
d) Nothilfe-Arbeiten.

Ladenöffnungszeiten

Art. 7

[1] Die gesetzliche Ordnung der Ladenöffnungszeiten bleibt den Gemeinden vorbehalten.

Vollzug

Art. 8

[1] Das kantonale Ruhetagsgesetz überlässt dessen Vollzug den Gemeinden.

Inkrafttreten

Art. 9

[1] Dieses Gesetz tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung vom 26. Juni 2008 in Kraft.

[2] Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind die damit in Wiederspruch stehenden Bestimmungen anderer Erlasse aufgehoben.

GEMEINDEVORSTAND BRIENZ/BRINZAULS

Der Gemeindepräsident:	Der Aktuar:
Rico Liesch	Wendelin Parpan